VERORDNUNG (EWG) Nr. 3796/86 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 636/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 144 der Beitrittsakte sieht vor, daß Spanien bis zum 31. Dezember 1989 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern beibehalten kann. Im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 festgelegten Einzelheiten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 636/86 der Kommission (2) insbesondere die Mengen der Anfangskontingente für 1986 festgelegt worden.

Es ist nicht zu befürchten, daß eine 15prozentige Erhöhung dieser Anfangskontingente Störungen auf dem spanischen Markt verursacht. Die Mengen der Kontingente für 1987 können daher in entsprechender Höhe festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 636/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mengen der Kontingente, die das Königreich Spanien gemäß Artikel 144 der Beitrittsakte auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Sektors frisches Obst und Gemüse aus Drittländern für 1987 anwenden kann, werden in Anhang I festgelegt."

2. In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.

3. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 22.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	B. Kohl :	
	I. Blumenkohl	1 244
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben :	
	— Karotten und Speisemöhren	382
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch :	
	— Speisezwiebeln	2 293
	— Knoblauch	434
	M. Tomaten	2 305
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :	
	A. Orangen	1 991
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten :	
	II. andere :	
	— Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas	524
	C. Zitronen	539
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	A. frisch :	
	I. Tafeltrauben	585
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch :	
	A. Äpfel	1 130
	B. Birnen	578
08.07	Steinobst, frisch :	
	A. Aprikosen	373
	ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen :	
	— Pfirsiche	1 070"